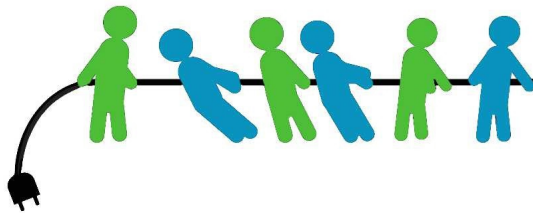


EnergieGenossenschaft



KaufungerWald eG

Information zum Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM)

(Automatischer Kirchensteuerabzug seit 2015)

Liebe Mitglieder,

bei der Kirchensteuer hat es Veränderungen gegeben, über die wir Sie informieren möchten.

Wie auf der Generalversammlung im Juni 2015 berichtet, wurde das Geschäftsjahr 2014 mit einem bilanziellen Minus abgeschlossen, so dass auch in 2016 keine Dividendenausschüttung zu erwarten ist. Deshalb sind die im Folgenden beschriebenen Änderungen erst ab 2017 gültig.

Die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Dividenden) wird seit dem 01. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt.

Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Mitglieder die Religionszugehörigkeit abzufragen.

Die Abfrage wird im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober des betreffenden Jahres durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§51a Abs. 2c, 2e Einkommenssteuergesetz).

Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni des betreffenden Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils der 01. September bis 31. Oktober).

Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unserer Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der EnergieGenossenschaft KaufungerWald eG